

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
LRI Invest SA Munsbach	Kapitalmarkt	Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG M&W Privat LU0275832706	19.04.2011

LRI Invest S.A.

1C, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach / Luxemburg

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

M & W Privat

ISIN: LU0275832706

WKN: AOLEXD

Währung: EUR

Geschäftsjahr vom: 01.01.2010

bis: 31.12.2010

fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31.12.2010

§ 5 Abs.1 Nr. ... InvStG	PV ¹	BV KStG ²	BV EStG ³
2 Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Darin enthaltene:			
1 Nr. 1c) cc) Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (§ 3 Nr. 40 EStG) - Dividenden ⁴	-	-	0,0000
1 Nr. 1 c) dd) Erträge im Sinne des § 8 b Abs. 1 KStG - Dividenden	-	0,0000	-
1 Nr. 1 c) ii) steuerfreie DBA-Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 c) jj) ausl. Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Zinsen und sonstige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 c) jj) ausl. Einkünfte zur Quellensteueranrechnung im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Dividenden ⁴	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 c) kk) ausländische Einkünfte zur Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 c) kk) ausländische Einkünfte zur Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG - Dividenden ⁴	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr.1 c) ll) Zinserträge i.S.v. § 2 Abs. 2a InvStG n.F. i.V.m. § 4h Abs. 3 S. 3 EStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 d) Bemessungsgrundlage für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragssteuer ⁶	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1e) Anzurechnende / zu erstattende KeSt i.H.v. 25% (ohne SolZ, ohne KiSt) ⁵	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 e) Anzurechnende / zu erstattende KeSt i.H.v. 25% (mit SolZ 5,5%, ohne KiSt) ⁵	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 f) aa) anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 f) aa) anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer auf Dividenden ⁴	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 f) bb) nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 f) bb) nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige ausländische Quellensteuer auf Dividenden ⁴	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 f) cc) fiktive ausländische Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 f) cc) fiktive ausländische Quellensteuer auf Dividenden ⁴	0,0000	0,0000	0,0000
1 Nr. 1 g) Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzinformation 10% nicht abzugsfähige indirekte Werbungskosten	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Anteile im Privatvermögen² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Für ausländische Investmentfonds nicht anwendbar.

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, das Verwaltungs- und -Sonderreglement (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-) gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

LRI Invest S.A.

PricewaterhouseCoopers
Société à responsabilité limitée
400, route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

An die
LRI Invest S.A.
1C, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach / Luxemburg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

Die LRI Invest S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft) hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zu bescheinigen, dass die von der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2010 endende endende Geschäftsjahr des Fonds M & W Privat (nachfolgend: der Fonds) zu veröffentlichenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung und Veröffentlichung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresabschluss für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung zu beurteilen, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben.

Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bericht des Abschlussprüfers des Fonds gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit der Gesellschaft für Zielfonds Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG vorlagen, hat sie sich bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben insoweit auf die ihr vorliegenden Bescheinigungen verlassen. In diesem Zusammenhang, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft einschließlich der Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung international anerkannter und von der luxemburgischen „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ umgesetzter Prüfungsstandards (ISAE 3000), vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Im Rahmen unserer Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Die Gesellschaft hat einen Ertragsausgleich für den Fonds gerechnet.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den oben genannten Fonds M & W Privat nach den anwendbaren Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Diese Bescheinigung wurde für den von der LRI Invest S.A. verwalteten Fonds M & W Privat Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 7. März 2011

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
vertreten durch

Markus Mees, Partner
